

Der Prozeß des Grafen Christoph Alban von Saurau

Ein Beitrag zur Geschichte des Hexenwahns in der Steiermark

Von *HELGA SCHULLER*

In den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts war Graz der Schauplatz eines damals viel beachteten, doch heute längst vergessenen Zaubereiprozesses, dessen Hauptperson der aus alter steirischer Adelsfamilie stammende Graf Christoph Alban von Saurau war. Mit Ausnahme jenes Prozesses, der 1631/32 gegen Benigna von Khevenhüller angestrengt worden war und dessen Ausgang unbekannt ist¹, war dies die einzige bis jetzt aber noch unbekannte Verhandlung gegen einen Adligen wegen des Verbrechens der Zauberei.

Bevor anhand der Prozeßakte und der zahlreichen Eingaben des Grafen an die Regierung und den Kaiser in Wien der Prozeß aufgerollt werden soll, zum besseren Verständnis ein kurzer Lebenslauf und eine Charakteristik des Angeklagten.

Christoph Alban dürfte um das Jahr 1605 geboren worden sein². Seine Eltern waren Offo (Otto) von Saurau und Anna Maria von Ratmannsdorf, beide überzeugte Lutheraner³. Christoph Alban wurde daher ebenfalls im lutherischen Glauben erzogen. Beim frühen Tod seines Vaters im Jahre 1609 war Christoph noch unmündig, erst 1626, mit ungefähr 20 Jahren, trat er sein Erbe an und urkundete seitdem als Herr zu Lobming, Reiffenstein und als Erblandmarschall in Steiermark⁴. 1629 verließen er, seine Mutter und wahrscheinlich auch seine Schwestern wegen ihres evangelischen Glaubens das Land. Christoph Alban kehrte aber schon nach einem Jahr wieder zurück⁵ und legte ein Lippenbekenntnis zur

¹ F. Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Berlin, Leipzig 1934 (= Quellen zur deutschen Volkskunde 6), S. 75 (= Byloff, Hexenglaube).

² 1604 wendet sich nämlich Christoph Albans Großvater wegen einer Geldstrafe, die über ihn und seinen Schwiegersohn Offo von Saurau wegen der Verheiratung mit Christoph von Ratmannsdorfs Tochter Anna Maria verhängt worden war, an die steirischen Verordneten. FRA II/60 nr. 1586.

³ Christophs Vater setzte sich zusammen mit seinem Schwiegervater Christoph von Ratmannsdorf mehrfach für die freie Religionsausübung in der Steiermark ein. FRA II/58 nr. 618; FRA II/60 nr. 1527.

⁴ LA-U 1626 V 12, Sauerbrunn.

⁵ Vgl. dazu LA-U 1629 IV 24, Sauerbrunn, und LA-U 1630 IV 23, Sauerbrunn.

katholischen Lehre ab⁶. Der Grund für seine rasche Rückkehr und den Entschluß zumindest offiziell den katholischen Glauben anzunehmen, dürfte materieller Art gewesen sein. Bereits ein Jahr nach seiner Rückkehr wird nämlich Christoph Alban auch mit dem Erbe nach seinem Großvater, Christoph von Ratmannsdorf, belehnt und erhält die Herrschaften Obersturmberg und Rosenbach⁷. Außerdem wird er kaiserlicher Rat und Kämmerer⁸. 1635 erhebt ihn der Kaiser in Anerkennung seiner Verdienste in den erblichen Grafenstand⁹. Nachdem Christoph Alban 1637 auch die Herrschaft Eppenstein erworben hatte¹⁰, vereinigte er einen ansehnlichen Besitz in der Obersteiermark in seiner Hand. 1638 erhielt dann der Graf noch das mütterliche Erbe in Niederösterreich¹¹. So viel in kurzen Worten zur Karriere Christoph Albans. Nun noch eine rasche Skizze seines Charakters.

Wie schon die Rückkehr aus dem Exil gezeigt hat, war Christoph Alban ein sehr spontaner Mensch, der vor allem auf seinen Vorteil bedacht war. Der katholische Glaube war ihm nicht Herzensangelegenheit, sondern nur Mittel zum Zweck. Dies beweist eindeutig ein Bericht des Pfarrers von Großlobming an den Seckauer Dompropst aus dem Jahre 1636. Darin berichtet der Pfarrer, daß Christoph Alban in den letzten fünf Jahren — also seit seiner Rückkehr aus dem Reich — nur zwölf- oder vierzehnmal in der Kirche gewesen war, nie gebeichtet oder kommuniziert habe und auch zu Fastenzeiten Fleisch esse¹². Außerdem war der Graf ein sehr streitsüchtiger Herr, wie seine zahlreichen Prozesse mit den Gutsnachbarn beweisen¹³. Selbst mit seinen eigenen Verwandten, besonders aber mit seinem Vetter Ehrenreich von Saurau, der ebenfalls einen Teil der Herrschaft Großlobming besaß, lag er dauernd im Streit. 1635 scheint Christoph Alban sogar tätlich gegen seinen Vetter vorgegangen zu sein, da dieser bei der Regierung seine Inhaftierung verlangte, damit er, Ehrenreich, gegen weitere Attentate geschützt sei¹⁴.

⁶ P. Dedic, Neue Quellen zur Geschichte des Protestantismus in Innerösterreich. (Aus dem Raupachschen Nachlaß in der Hamburger Stadtbibliothek.) In: Archiv für Reformationgeschichte 39/3 (1942), S. 240 f.

⁷ LA-U 1631 III 30, —; vgl. R. Baravalle, Burgen und Schlösser der Steiermark. Graz 1961 (= Baravalle), S. 604 und 275.

⁸ LA-U 1631 III 30, —.

⁹ LA-U 1638 I 5, Preßburg.

¹⁰ Baravalle 248.

¹¹ Qu Wien I. Abt. 5 nr. 5920.

¹² J. Loserth, Zur Geschichte der Gegenreformation in Neumarkt, Knittelfeld, Groß- und Kleinlobming. In: ZHVSt. 14 (1916), S. 123.

¹³ Vgl. LA-Sonderarchiv Domstift Seckau, Sch. 824, H. 145: Streit des Stiftes mit Christoph Alban und Ehrenreich von Saurau wegen des Fischereirechtes in der Mur. Prozeß des Grafen mit den Jesuiten von Leoben um Besitzungen im Kothgraben. Vgl. Baravalle 248.

¹⁴ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1063: Schreiben vom 1635 IX 10, —.

Diese Klage Ehrenreichs war nur der Anfang einer Reihe von Klagen und Anzeigen gegen den reichen und unbeliebten Herrn von Großlobming. In den nächsten Jahren folgte Denuntiation auf Denuntiation. Anlaß dazu dürfte Christoph Alban durch seinen zügellosen Lebenswandel, seine Streitsucht und seine Gewalttätigkeit genug gegeben haben. Der beim einfachen Volk sehr verbreitete Hexen- und Zauberglaube sowie ein verschärftes Eingreifen der landesfürstlichen Behörden, an deren Spitze von 1635 bis 1648 Karl Graf Saurau, ein erbitterter Feind Christophs, als Landeshauptmann stand¹⁵, dürften die Anzeigen noch begünstigt haben¹⁶.

1642 wurden die Saurauischen Vettern Ehrenreich und Christoph Alban wegen öffentlichen Fleischessens am Samstag angezeigt¹⁷. Im gleichen Jahr gab der Übelbacher Bürger Philipp Frankh folgendes gegen Christoph Alban zu Protokoll: Er sei am 6. Juni 1640 bei Großlobming vom Grafen angesprochen worden, der ihn aufforderte, mit ihm zu trinken. Als er sich jedoch weigerte, habe der Graf drei Diener mit Pistolen und anderen Waffen auf ihn gehetzt, die Frankh auf der Großlobminger Brücke überwältigt und mit den Pistolen niedergeschlagen hätten¹⁸. 1643 wurden Christoph Alban und sein Vetter Ehrenreich beschuldigt, einen Bauern im Kerker von Eppenstein gehenkt zu haben¹⁹. Als Folge dieser schweren Anschuldigungen wurde bereits 1643 ein Prozeß gegen Christoph Alban angestrengt, der jedoch, wie es scheint, nicht durchgeführt worden ist²⁰.

Erst 1647 wurde Christoph Alban auf Betreiben und Denuntiation folgender Personen, seiner Verwandten Karl Graf Saurau, Wolf Rudolf und Erasmus Wilhelm von Saurau, des Pfarrers von Judenburg, Hans Sebastian von Zoltenstein und Hans Karl Würzburger, hin verhaftet. Die Ankläger beschuldigten den Grafen des Verbrechens der Zauberei, des Mordes und anderer schwerer Vergehen, wie der Prozeßakt noch zeigen wird²¹.

Seine Verhaftung und den Verlauf des ersten Prozesses im Jahre 1647 schildert der Graf in einem Schreiben vom 24. August 1650 selbst²². Christoph Alban wurde am 5. Mai 1647 vom damaligen Landprofos Lo-

¹⁵ F. Tremel (Hrsg.), Die Landeshauptleute im Herzogtume Steiermark. ZHVSt., Sb. 6 (1962), S. 62.

¹⁶ Byloff, Hexenglaube 75.

¹⁷ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1065: 1642 IX 10, Graz.

¹⁸ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1065: Hauptweißarticul Philipp Frankh, Bürger zu Übelbach, contra Christoph Alban von Saurau 1642 IV 10, —.

¹⁹ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1066/H. 1: Denuntiation von 1643 I 29, —.

²⁰ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1066/H. 1.

²¹ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1067.

²² LA-Landrecht Saurau, Sch. 1067.

renz Maaß²³ verhaftet und wie ein gewöhnlicher Verbrecher unter schwerer Bedeckung nach Graz eskortiert. Hier wurde er bis zum Beginn des Prozesses in einem Haus in der Herrengasse gefangengesetzt²⁴. Weder seine Gattin Anna Maria Elisabeth, eine geborene Gräfin Isolan, Tochter des im Dreißigjährigen Krieg sehr verdienten Obristen der kroatischen leichten Reiterei, Graf Ludwig Isolan²⁵, noch seine Mutter durften ihn begleiten, noch besuchen. Ohne daß ihm die Möglichkeit gegeben wurde, sich vor dem Kaiser zu verantworten, wurde Christoph Alban — so seine eigenen Angaben — von seinen Standesgenossen am 19. Juli und abermals am 12. August 1647 der Zauberei und der anderen Verbrechen schuldig befunden und zum Tod durch die Hand des Henkers verurteilt. Bis zur Vollstreckung des Urteils wurde der Graf auf dem Grazer Schloßberg inhaftiert²⁶.

Wahrscheinlich intervenierte der Graf gegen dieses harte Urteil in Wien, denn der Kaiser setzte das Urteil aus und verfügte, daß ein neuer Prozeß „iuxta stylum crimininalitatis“ nun vom Stadtgericht durchzuführen sei, der Graf bis dahin aber in Haft zu verbleiben habe²⁷. Diese Wendung impliziert, daß im ersten Prozeß einzig und allein das *crimen magiae* im Vordergrund der Verhandlung gestanden und nur zum Vorwand gedient hatte, um einen mißliebigen Standesgenossen unschädlich zu machen.

Die vom Kaiser befohlene Wiederaufnahme des Prozesses wurde über vier Jahre hinausgezögert, der Graf jedoch, obwohl er mehrfach darum bat, auch gegen Kautio nicht aus der Haft entlassen.

Während dieser mehrjährigen Haft führte seine Gattin, die ihm nach Graz gefolgt war, ein recht liederliches Leben. Deshalb stellte Christoph Alban im März 1648 den Antrag „sein Eheweib propter malam ubique per civitatem sparsam famam hinauf ins Schloß zu sich verschaffen und bey ime solang seyn arrest continuirt Tag und Nacht verbleiben die licenz und erlaubnus“ zu geben²⁸. Diese Erlaubnis wurde ihm erteilt, doch weigerte sich die Gräfin, das Los ihres Gatten zu teilen. Da aber die Gefahr bestand, daß sie mit einer „verdächtigen Person“ — einem Perücken-

macher namens Carl Lesoce²⁹ — durchgehen könnte, beantragte der Gatte, sie „per modum compellendi vel coercendi“, d. h. durch die Schloß-Quardia zu sich bringen zu lassen. Auch diesem Begehren wurde entsprochen, und so wurde die Gräfin Anna Maria von Saurau ebenfalls am Schloßberg inhaftiert³⁰. Freilich dauerte die Haft der Gräfin nicht sehr lange. Bereits im Juli setzte sich ihre Mutter Margarethe Gräfin Isolan für ihre Enthftung ein. Als Grund führte die Mutter den schlechten Gesundheitszustand der Gräfin Saurau an, die während der Haft ihre Leibesfrucht verloren habe. Weiters erwähnt die Gräfin Isolan, daß ihre Tochter nur zur Versöhnung mit ihrem Gatten auf das Schloß gebracht worden sei, sie aber nun von ihrem Mann nichts mehr wissen und Graz für immer verlassen wolle³¹.

Die Gräfin Saurau wurde schließlich aus der Haft entlassen und kehrte mit ihrer Mutter nach Wien zurück. Sie starb dort Anfang Jänner 1653 und wurde, ihrem Wunsch gemäß, im St.-Jakobs-Kloster, wo auch ihre Eltern bestattet waren, beigesetzt³².

So hatte also Christoph Alban auch in seiner Ehe Schiffbruch erlitten. Mit seiner Frau verlor er den einzigen Menschen, der ihm bei seinem Bemühen, seinem Schicksal zu entinnen, hätte behilflich sein können.

In den vier Jahren bis zur Wiederaufnahme des Prozesses bombardierte der Graf die Regierung in Wien mit den verschiedensten Gesuchen. Da er bei seiner Verhaftung große Schulden hinterlassen hatte, waren Teile seiner Einkünfte beschlagnahmt worden. 1649 wurde daher Christoph Alban beim Kaiser vorstellig, man möge ihn doch gegen Kautio aus der Haft entlassen oder ihm wenigstens die notwendigen „alimenta“ gewähren³³. In der damaligen Zeit war nämlich Geld für einen adeligen Gefangenen besonders wichtig, da er sich im Kerker selbst verköstigen mußte und sich überdies nur mit den entsprechenden Mitteln ein angenehmeres Leben während der Haft verschaffen konnte. Im Oktober 1649 wurde der Graf schließlich auf seine Bitte hin vom Schloßberg in die Stadt hinunter transferiert und durfte dort bis 1652 verbleiben sein³⁴.

Anfang 1652 wurde der Prozeß vom Stadtgericht wieder aufgenommen. Der abschließende Prozeßbericht stammt vom 20. Juni 1652³⁵. Dem Grafen wurden fünf schwere Verbrechen zur Last gelegt, nämlich Not-

²³ F. Byloff, Das steirische Landprofosenamt. In: MÖG 50 (1936), S. 368.

²⁴ LA-Miszellen K 254, fol. 5. Da der Prozeßakt die Hauptquelle dieser Untersuchung darstellt, wird im folgenden nur mehr K 254 und fol. zitiert.

²⁵ A. v. Wrede, Geschichte der k. u. k. Wehrmacht. 5 Bde., Wien 1898—1905, Bd. 3, S. 754; F. v. Haan, Genealogische Auszüge aus den beim bestandenen niederösterreichischen Landmarschall'schen Gericht publicierten Testamenten. In: Jahrbuch Adler NF 10 (1900), S. 171 (= Haan, Genealogische Auszüge).

²⁶ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1067: Schreiben von 1650 VIII 24, —.

²⁷ Ebenda.

²⁸ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1067: 1648 III 4, —.

²⁹ F. Popelka, Geschichte der Stadt Graz. 2 Bde., Graz 1928—1935 (= Popelka), Bd. II 667.

³⁰ Popelka I 343.

³¹ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1067: 1648 VII 16, Graz.

³² Haan, Genealogische Auszüge 248.

³³ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1068/H. 2.

³⁴ Ebenda.

³⁵ K 254.

zucht, Blutschande, Ehebruch, Mord und Zauberei. Das Hauptgewicht der Anklage lag auch im zweiten Prozeß auf dem dem Grafen zur Last gelegten Verbrechen der Zauberei. Die Anklage bot für alle ihre Anschuldigungen eine Menge von Zeugen auf, deren Aussagen dem Bericht beigelegt wurden.

Zuerst wurden die *delicta carnalia*, d. h. Notzucht, Blutschande und Ehebruch, verhandelt. Es wurde dem Grafen vorgeworfen, eine gewisse Katharina Grässlin sowie fünf andere junge Mädchen, drei davon sollten nicht älter als 14 Jahre alt gewesen sein, vergewaltigt zu haben³⁶. Dagegen wandte Christoph Alban ein, daß diese Anschuldigungen, zumindest was die Grässlin angeht, völlig unzutreffend seien. Erstens habe Katharina Grässlin als *socia criminis* ihre Aussage widerrufen und zweitens sei sie zur „Tatzeit“ nicht 14, sondern 25 Jahre alt gewesen und außerdem, so führt der Graf in seiner Verteidigungsschrift wörtlich an, „daß alß sy in der Camer gewest, sy sich selbst abgezogen und sich gleich in sein, des Herrn Rei willen ergeben habe, worauß daß khain violentia“ notwendig gewesen wäre und ihr überdies „khain Leibscha den habe zufügen können, anders sy sich defloratam befunden“³⁷.

Zweitens wurde der Graf beschuldigt, mit verschiedenen Schwestern blutschänderische Beziehungen unterhalten zu haben³⁸. Darauf antwortete der Graf, daß diese Anklage aus reiner Bosheit und Rache gegen ihn erhoben worden sei. Außerdem seien die angeführten Zeugen bekannte Denuntianten und könnten nur „de audito“ die Sache bezeugen, da das ihm vorgeworfene Verbrechen „so in Walschlandt“ geschehen sein soll³⁹.

Drittens, was den ihm vorgeworfenen mehrfachen Ehebruch betreffe, so verteidigte sich der Graf, daß er niemals Ehebruch begangen hätte, sondern es nur „mit ledigen weibspersonen in sein ledigen standt“ zu tun gehabt hätte. Außerdem führt Christoph Alban an, daß er bereits „durch sein unzeitiges Eheweib, die impunita gelassen worden, er auch wegen dieser bloßen ungehörlichen schandt . . . die exclusion ex gremis fr. fr. Landschaft . . . erlaiden habe missen“⁴⁰. Jetzt solle er noch dazu für Taten bestraft werden, die er laut Zeugenaussage vor zwanzig Jahren begangen haben soll, obwohl Ehebruch bereits nach fünf Jahren verjähre.

Nach diesem Vorspiel trat man erst in die Hauptverhandlung über die Verbrechen des *veneficium et homicidium* ein. Christoph Alban wurde bezichtigt, ein „camentium und practica mit welchen Zaubern gehabt,

nemlichen und ungefähr in 1631 und 1632 Jahr mit der Khäßmüllerin von Oberzeiringen, die ain ay am gründonnerstag gelegt gebraucht . . . und mit dem Zauberer, der Stainer in Podach genandt“⁴¹. Weiters soll der Graf 1638 eine andere Zauberin, nämlich die Rosmänerin „umb das gebeth wider seiner Feundt“ angesprochen haben. Außerdem habe Christoph Alban mit dem Zauberer Michael Ritter aus Murau verkehrt⁴².

Die Zeugen beschuldigten den Grafen ferner, daß er sich des Murauer Zaubers bedient hätte, „damit her Carl Graff von Saurau alß damaliger Landtschauptmann, her Graff Ernreich von Saurau und der Pfarrer bey St. Peter anitzo zu Judenburg auß dem weg geräumt würden, zu welchem Ende er, Herr Reus, machen und zurichten lassen drey stocklern nagl mit criz gezeichnet und ein Hackhen, die . . . an einem freytag in drey hiezen habe müssen geschmidt werden“⁴³.

Viertens habe Christoph Alban auf drei Zettel die Namen seiner Feinde, des Grafen Karl von Saurau, des Pfarrers von St. Peter und jenen seiner eigenen Frau geschrieben, durch die Zettel einen Nagel in einen Kerbstock geschlagen und dazu gesprochen: „Ich stich dich auf Leib und Leben“⁴⁴. Auf diese Weise soll Christoph Alban auch — laut mehrerer Zeugenaussagen — seinen Vetter Ehrenreich getötet und damit noch geprahlt haben⁴⁵.

Als weiteren Anklagepunkt führt der Prozeßbericht an, Christoph Alban von Saurau hätte vom Zauberer Michael Ritter einen Teufel in einem Glas empfangen. Diesen Teufel habe später, nach der Verhaftung Christoph Albans, die Gräfin zuerst mit nach Reiffenstein und dann weiter nach Graz mitgenommen. Nach einer anderen Zeugenaussage soll sie ihn jedoch auf dem Weg nach Graz in die Mur geworfen haben. Auch seine anderen Zaubereinstrumente habe der Graf durch seine Diener vernichten lassen⁴⁶. Alle diese Angaben waren den Zeugen, die teilweise auch Mitangeklagte, wie z. B. der Murauer Zauberer Michael Ritter, waren, wie es in einem Hexenprozeß der damaligen Zeit gang und gäbe war, „per torturam“, also auf der Folter, erpreßt worden. Meist wurden die Geständnisse später widerrufen. Es ist auch unbekannt, ob einer der Mitangeklagten des Grafen wegen Zauberei verurteilt worden ist.

Mit dieser Aufzählung der verschiedenen zauberischen Praktiken und Hilfsmittel, die Christoph Alban angewendet haben soll, schließt die eigentliche Anklageschrift. Sie stellt inhaltlich im Zeitalter der Hexen-

³⁶ K 254, fol. 14 v, 15 v.

³⁷ K 254, fol. 17 v.

³⁸ K 254, fol. 15.

³⁹ K 254, fol. 19 v.

⁴⁰ K 254, fol. 24.

⁴¹ K 254, fol. 24 v, 25.

⁴² K 254, fol. 25 v.

⁴³ K 254, fol. 26/27 v.

⁴⁴ K 254, fol. 27.

⁴⁵ K 254, fol. 28 v.

⁴⁶ K 254, fol. 29—30.

und Zaubereiprozesse keine Novität oder Rarität dar. Dem Saurauer werden durchaus altbekannte Zauberpraktiken vorgeworfen, wie z. B. das Töten durch Analogiezauber⁴⁷. Auch die Beschuldigung des Teufelsbundes ist ein Charakteristikum der späteren Hexenprozesse⁴⁸. Bemerkenswert und neu ist, wie schon eingangs erwähnt, daß alle diese Beschuldigungen gegen einen angesehenen Adligen erhoben wurden und daß es tatsächlich zu einer Verhandlung und in weiterer Folge zur Verurteilung Christoph Albans wegen des Besitzes von Zauberinstrumenten gekommen ist.

In einer umfassenden Verteidigungsschrift, die jedoch nicht erhalten ist, sondern im Prozeßakt nur auszugsweise wiedergegeben wird, verteidigt sich Graf Christoph gegen diese unerhörten Anschuldigungen. Er wies mehrfach darauf hin, daß er bereits 1644 und 1645 ausgesagt habe, daß er weder von einem Zauberer einen Teufel empfangen noch Gott verleugnet habe⁴⁹. Zum Vorwurf, seinen Vetter Ehrenreich durch Analogiezauber getötet zu haben, erklärte der Graf, daß der Zauberer Michael Ritter wohl dreimal bei ihm gewesen sei, und zwar in Reiffenstein und Sauerbrunn im August und September 1644 und dann noch einmal im Jänner 1645. Er habe ihn wegen verschiedener Rechtsangelegenheiten rufen lassen und keineswegs, um mit seiner Hilfe einen Mord zu begehen. Überdies leugnete der Graf, gewußt zu haben, daß Michael Ritter ein Zauberer sei⁵⁰. Selbst wenn der Zauberer die von Zeugen beschriebenen Praktiken angewendet hätte, so sei es doch jedem vernünftigen Menschen klar, daß ein Nagel, in Reiffenstein durch einen Zettel mit dem Namen Ehrenreichs geschlagen, diesen doch nicht in Pilgram in Böhmen, wo Graf Ehrenreich gestorben sei, töten könne. Außerdem sei Ehrenreich auf ganz natürliche Weise gestorben, und zwar an einem hitzigen Fieber, an dem er acht Tage lang gelitten habe. Zur Untermauerung dieser Aussage konnte Christoph Alban ein Attest des behandelnden Arztes vorlegen⁵¹.

Was den ihm zur Last gelegten Tod seines Untertanen Adam Hold betreffe, so habe er diesen wegen seiner Vergehen wohl in die „Keiche“, d. h. in den Arrest, gesperrt, jedoch nicht verhungern lassen oder gar gehängt. Adam Hold habe sich aus Verzweiflung selbst erhenkt. Er, Chri-

⁴⁷ Byloff, Hexenglaube, S. 29 f.: Bis hoch ins Altertum ist der Analogiezauber durch Verfertigung und Vergrabung einer den zu Tötenden darstellenden Lehpuppe, in unserem Fall ersetzt durch einen Zettel, auf dem der Name des Opfers steht und durch den ein Nagel geschlagen wird, zu verfolgen.

⁴⁸ Byloff, Hexenglaube, S. 33: Seit ca. 1493 finden wir die Teufelsbundvorstellung in den Akten der Hexenprozesse, ebenso die Vorstellung des „Glasteufels“.

⁴⁹ K 254, fol. 36–38.

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ K 254, fol. 41 v.

stoph Alban, sei zu dieser Zeit gar nicht zu Hause gewesen, was auch der Landrichter bezeugen könne⁵².

Damit schließt Christoph Alban seine Verteidigungsschrift, da er seine Unschuld in allen Anklagepunkten genugsam erwiesen zu haben glaubt. Außerdem, so schreibt er, sei er durch den langen Arrest und den erlittenen Schaden genug bestraft und beantragte daher seine Freilassung⁵³. Der Ankläger plädierte dagegen auf lebenslangen Kerker⁵⁴.

Das Stadtgericht kam schließlich zur Erkenntnis, daß der Graf vom Verbrechen der Notzucht in einem Fall freizusprechen sei. Weiters sprach das Gericht ihn vom Verdacht des Mordes an seinem Vetter Ehrenreich frei⁵⁵. Für seine anderen Vergehen und den Besitz von Zauberinstrumenten wurde Christoph Alban zu einer Geldstrafe von insgesamt 60.000 Gulden sowie zum Ersatz der Prozeßkosten⁵⁶ und aus besonderer Gnade nur zu „*perpetuus carcere*“ verurteilt⁵⁷.

Zur Deckung seiner Schulden und der auferlegten Strafe wurden die gesamten Besitzungen des Grafen wie auch der Besitz seiner verstorbenen Mutter konfisziert⁵⁸. Christoph Alban selbst wurde zur Vollstreckung seiner Strafe wieder auf den Grazer Schloßberg gebracht.

Nach seiner abermaligen Verurteilung ergab sich der Graf in sein Schicksal. Aus den letzten vier Jahren seines Lebens sind uns keinerlei Gesuche oder Bittschriften an den Kaiser oder die Regierung bekannt. Daß sich Christoph Alban dennoch ungerecht behandelt fühlte, beweist sein Testament, das er am 22. Juli 1656 seinem Advokaten Dr. Johann Mägerle diktierte. Christoph Alban betont in diesem Schriftstück, daß er unschuldig verurteilt worden sei und alle ihm auferlegten Strafen und Mühsale zu Unrecht erlitten habe. Ferner bestimmte er die Kirche des Dominikanerinnenklosters in Graz zu seinem Begräbnisort. Dort wollte er in aller Stille bestattet und begraben sein. Zu seinen Universalerben erklärte er die Töchter seiner verstorbenen Schwester Barbara Christina von Herberstein, geb. Gräfin Saurau. Diese sollten alle seine Güter in der Obersteiermark wie auch den Fideikommiß Atzgersdorf in Niederösterreich erben. Die Universalerbinnen mußten sich jedoch verpflichten, einige Legate, die Christoph Alban seinem Testament anfügte, getreulich auszuführen.

Erstens sollten die Dominikaner 500 Gulden erhalten, um für seine

⁵² Ebenda, fol. 42 v.

⁵³ K 254, fol. 43 v.

⁵⁴ K 254, fol. 34.

⁵⁵ K 254, fol. 45–46 v.

⁵⁶ Ebenda, fol. 50 v–51.

⁵⁷ K 254, fol. 3–4.

⁵⁸ K 254, fol. 51; Qu Wien I. Abt./5 nr. 6028.

Seele zu beten und Meßopfer zu feiern. Zweitens sollten die Dominikanerinnen die Hälfte des Silbergeschmeides, der Barschaft und alles dessen, was sie von ihm, Christoph Alban, in Verwahrung hätten, mit Ausnahme seiner Kleider, behalten dürfen.

Drittens vermachte Christoph Alban seinem natürlichen Sohn Johann Franz das Haus in der Herrengasse samt dem vom Grafen von Trautmannsdorf schuldigen Zins. Weiters sollte Johann Franz das Schloß Rosenbach bei Obdach erben. Dazu erhielt Johann noch die andere Hälfte der bei den Dominikanerinnen hinterlegten Wertsachen sowie die Kleider des Vaters. Da Johann Franz noch nicht großjährig war, bestimmte ihm der Vater bis zu seiner Mündigkeit einen Vormund, der für seine Mühe mit 500 Gulden entschädigt werden sollte⁵⁹.

Einen Tag nach Ausstellung dieses Testamentes, am 23. Juli 1656, verstarb Graf Christoph Alban von Saurau im Kerker auf dem Schloßberg. Sein Todestag ist in den Sterbematriken der Stadtpfarre Graz verzeichnet⁶⁰.

Seine Erben, vor allem die Gräfinnen Herberstein, begannen nun, wie es ihnen Christoph Alban in seinem Testament geraten hatte, sich beim Kaiser für die Aufhebung der Konfiskation der Christoph-Albanschen Güter einzusetzen. Doch der Graf hatte ihnen nicht nur das Anrecht auf seinen Besitz vermacht, sondern auch ganz beträchtliche Schulden. Eine um 1660 zusammengestellte Spezifikation seines Verlasses und seiner hinterlassenen Schulden zeigt folgendes Bild: Verlaß 180.315 fl. 3 B 13 d, Summe der Schulden dagegen 220.985 fl. 6 B 27 d. Diese Summe setzte sich aus Schulden an verschiedene Personen — auch einige Ankläger des Grafen befinden sich darunter — und Institutionen sowie ca. 10.000 fl. Prozeßkosten zusammen. Dazu kamen noch die Ausgaben für den Schloßhauptmann für die Bewachung des Gefangenen, des Stadtrichters und des Stadtschreibers sowie der Lohn für den Freimann, der im Verlauf des Prozesses einige Bauern „justifiziert“, d. h. gefoltert hatte. Außerdem erhob der Konvent des St.-Jakob-Klosters zu Wien als Erbe nach Christoph Albans Gattin Anna Maria Elisabeth von Isolan Anspruch auf 30.000 fl., den Gegenwert eines Teiles des Geschmeides und der Kleinodien, die Christoph Alban in seinem Haus in der Herrengasse versteckt bzw. bei den Dominikanerinnen verwahrt hatte⁶¹.

Die meisten der konfiszierten Güter waren bereits verkauft worden: Die Herrschaft Großlobming hatte Erasmus Wilhelm, ein Sohn Ehren-

reichs von Saurau, erworben⁶², Reiffenstein und Eppenstein hatte Georg Freiherr von Sidenitsch gekauft⁶³. Die niederösterreichischen Besitzungen waren 1652 vom Kaiser weiter verlehnt worden⁶⁴. Nur die Herrschaft Obersturmberg, die auf ca. 17.000 fl. geschätzt worden war, wurde den Erbinnen Maria Benigna von Schrottenbach und Maria Rosina von Herberstein übergeben⁶⁵. In zahlreichen Eingaben bemühten sich die Gräfinnen, auch einen Erlaß der Prozeß- und Bewachungskosten zu erwirken⁶⁶. Diese Verhandlungen, Eingaben und Gesuche zogen sich viele Jahre mit wechselndem Erfolg hin.

Auch Johann Franz, er nannte sich nach seiner Legitimierung durch den Kaiser im Jahre 1657⁶⁷ meist nach seinem Erbschloß Rosenbach, bemühte sich, das Beste aus seiner Erbschaft zu machen. Da Schloß Rosenbach bereits 1656 an Georg Freiherrn von Sidenitsch veräußert worden war⁶⁸, suchte er mit diesem zu einem Arrangement zu kommen. 1659 löste ihm dieser die gesamte Erbschaft mit 18.000 Gulden ab⁶⁹.

Damit endet die Geschichte des wechselvollen Lebens Christoph Albans von Saurau. Seine Leistungen und Verdienste für Kaiser und Vaterland, die ihm einst den Grafentitel eingebracht hatten, wurden vergessen. Die vielen Geschichten, die sich bald um die Gestalt Christoph Albans rankten, hielten nur das Bild eines grausamen und zügellosen Adligen der frühen Barockzeit fest. Die vorliegende Untersuchung wollte daher die vielleicht zu harte Beurteilung des Grafen ein wenig ins Lot bringen und zeigen, welch brauchbares Instrument der Hexenwahn und die daraus erwachsenden Prozesse sein konnten, um selbst einen Adligen, der sicherlich nicht schlechter war als seine Standesgenossen, aber genügend einflußreiche Feinde hatte, um Besitz, Freiheit und Leben zu bringen.

⁵⁹ Baravalle 297.

⁶⁰ Baravalle 248, 275.

⁶¹ Qu Wien I. Abt./5 nr. 6028.

⁶² Vgl. Baravalle 604.

⁶³ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1070/H. 2.

⁶⁴ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1069/H. 2: 1657 X 23, Graz.

⁶⁵ Baravalle 275.

⁶⁶ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1071.

⁵⁹ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1069/H. 2: Testamentskopie vom 22. Juli 1656.

⁶⁰ L. Schiviz v. Schivizhoffen, Der Adel in den Matriken der Stadt Graz. Graz 1909, S. 271.

⁶¹ LA-Landrecht Saurau, Sch. 1070/H. 2.